



Satzung

der Stiftung Kulturkirche St. Jakobi Stralsund

1. Neufassung vom 10.10.2012

§ 1

Errichtung, Name, Rechtsform und Sitz

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Jakobi-Heilgeist Stralsund (jetzt: Evangelische Kirchengemeinde Heilgeist-Voigdehagen) und die Hansestadt Stralsund errichten die „Stiftung Kulturkirche St. Jakobi Stralsund“ als rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Hansestadt Stralsund.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Erhaltung der St. Jakobikirche in Stralsund als Kulturkirche für die Öffentlichkeit. Die Kulturkirche St. Jakobi Stralsund soll für Veranstaltungen vielfältiger Art genutzt werden. Sie soll der Begegnung der Kulturen, besonders in der Region Pommern und im Ostseeraum, dienen und Funktionen als Veranstaltungsort für die Hansestadt Stralsund erfüllen. Ebenso steht sie für Aktivitäten der Pommerschen Evangelischen Kirche (künftig: der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) zur Verfügung.

(2) Bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks ist der besondere Charakter der St. Jakobikirche als Kirchengebäude zu berücksichtigen und sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten. Die direkte Bewirtschaftung der Kulturkirche St. Jakobi im Sinne des Stiftungszwecks ist von der Stiftung auf vertraglicher Grundlage einem Dritten als Betreiber zu überlassen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks hält die Stiftung enge Verbindung zur Deutschen Stiftung Denkmalschutz, die ihrerseits eine Treuhandstiftung für Zwecke der Erhaltung der Kulturkirche St. Jakobi Stralsund unterhält.

(4) Die Stiftung hält im Interesse der Nutzung und Erhaltung enge Verbindung zum „Förderverein St. Jakobikirche zu Stralsund e. V.“.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(3) Zur Verwirklichung des gemeinnützigen Stiftungszweckes kann sich die Stiftung auch Hilfspersonen bedienen und ihre Mittel teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu steuerbegünstigten Maßnahmen zur Verfügung stellen.

*beglaubigt
Per 10.10.12*

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstück aus dem Eigentum der Kirchengemeinde St. Jakobi-Heilgeist (jetzt: Evangelische Kirchengemeinde Heilgeist-Voigdehagen), auf dem die St. Jakobikirche steht, sowie dem Gebäude selbst. Beides bringt die Kirchengemeinde St. Jakobi-Heilgeist Stralsund in die Stiftung ein.
- (2) Zum Grundstockvermögen der Stiftung gehört weiterhin ein einmaliger Kapitalbetrag von 536.856,47 EUR, den die Hansestadt Stralsund in die Stiftung einbringt.
- (3) Darüber hinaus sind Zustiftungen Dritter möglich. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftung bezeichnet, so werden sie ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke verwendet.
- (4) Das Stiftungsvermögen der Stiftung ist Ertrag bringend anzulegen und grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.
- (5) Die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter können im Rahmen der geltenden steuerlichen Möglichkeiten ganz oder teilweise der Rücklage zugeführt werden, um den satzungsgemäßen Zweck nachhaltig erfüllen zu können.
- (6) Eine Entnahme von maximal 25% des Grundstockvermögens ist für einen begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Stiftung durch Verwendung des eigenen Kapitals bei der Zwischenfinanzierung mehr Geld spart als sie mit dem angelegten Kapital verdienen kann.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen können jedoch erstattet werden, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf natürlichen Personen. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und beginnt mit der jeweiligen konstituierenden Sitzung. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.

- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter des Vorstands der ersten Amtszeit werden von den Stiftern bestellt. Ansonsten steht das Recht zur Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter folgenden Institutionen oder deren Rechtsnachfolgern zu:

- a) der Evangelischen Kirchengemeinde Heilgeist-Voigdehagen (ein Mitglied),
- b) dem Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis (ein Mitglied),
- c) der Hansestadt Stralsund (zwei Mitglieder),
- d) der Deutschen Stiftung Denkmalschutz (ein Mitglied).

Die Stellvertreter vertreten die Mitglieder im Verhinderungsfall.

(3) Der Vorstandsvorsitzende hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit unter einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen eine schriftliche Benennung der bestellten Mitglieder und ihrer Stellvertreter sowie deren Einverständniserklärungen bei den Institutionen anzufordern. Soweit innerhalb der gesetzten Frist der Stiftung eine entsprechende Mitteilung nicht zugeht, ist von einem Verzicht auf das Bestellungsrecht auszugehen. In diesem Fall werden vor Beginn der neuen Amtszeit die betreffenden Mitglieder auf Vorschlag der bisherigen Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bestimmt und durch den amtierenden Vorstandsvorsitzenden bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(4) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, während seine persönliche Vertretung als Mitglied durch seinen Stellvertreter wahrgenommen wird.

(5) Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ihrer berufenden Institution von ihrem Amt zurücktreten. Bei vorzeitiger Abberufung aus wichtigem Grund eines Mitglieds durch die entsendende Institution soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Beim Ausscheiden eines Mitglieds beruft die entsendende Institution baldmöglichst ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit, soweit die Aufgaben nicht durch den Stellvertreter des betroffenen Mitglieds wahrgenommen werden sollen. Abs. 5, Satz 1, 2, und 3, 1. Halbsatz gilt für die Stellvertreter entsprechend.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und hat im Rahmen dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er trifft alle dazu erforderlichen Entscheidungen. Er entscheidet über die Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen in der St. Jakobikirche und in Einzel- bzw. Zweifelsfällen über die Nutzung der St. Jakobikirche.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

- a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
- b) die Erstellung der Jahresrechnung in Form einer Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung einschließlich der Vermögensübersicht und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- c) die Einreichung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes bei der Stiftungsbehörde,
- d) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung der Organe der Stiftung an die Stiftungsbehörde,

(3) Der Stiftungsvorstand kann zu seiner Entlastung eine außenstehende Person mit der Geschäftsführung beauftragen. Ihr kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 8

Vertretung der Stiftung

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall vertritt.

§ 9
Sitzungen und Beschlussfassung
des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands bereitet die Stiftungsvorstandssitzungen vor und beruft diese nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Teilnahmeberechtigt an den Beratungen sind auch alle stellvertretenden Vorstandsmitglieder, allerdings nur stimmberechtigt bei Abwesenheit des zu vertretenden Mitglieds. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und führt die Beschlüsse aus.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Kommt die Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht zustande, wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu einer erneuten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung eingeladen. In dieser Sitzung ist unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl Beschlussfähigkeit gegeben. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die ordnungsgemäße Ladung, die anwesenden Mitglieder sowie Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (4) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung der Stiftung betreffen, können in dringenden Angelegenheiten im schriftlichen bzw. im elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Über das Ergebnis der Beschlussfassung ist ein allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleitendes Protokoll zu fertigen.

§ 10
Beirat

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Institutionen zu § 6 Abs. 2a) und c) einen Beirat berufen. Dem Beirat können drei bis sieben Personen angehören. Im Beirat sollen Persönlichkeiten zusammenwirken, die die verschiedenen Aktivitäten der Stiftung repräsentieren. Abberufung oder ergänzende Berufung der Mitglieder des Beirats ist jederzeit möglich.
- (2) Der Beirat begleitet die Arbeit der Stiftung durch grundsätzliche Empfehlungen an den Vorstand und trägt durch seine Mitglieder maßgeblich zu einem repräsentativen Auftreten der Stiftung in der Öffentlichkeit bei.
- (3) Der Beirat tritt in der Regel einmal jährlich unter Einberufung und Leitung durch den Vorstandsvorsitzenden zusammen.

§ 11
Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung,
Vermögensanfall

- (1) Eine Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Vorstands. Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn die Erfüllung unmöglich geworden ist oder sich die Verhältnisse derart verändert haben, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Grundstück und Gebäude (§ 4 (1) dieser Satzung) in dem jeweiligen Stand in das Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Heilgeist-Voigdehagen oder ihren Rechtsnachfolger zurück. Der von der
-

Hansestadt Stralsund eingebrachte Kapitalbetrag (§ 4(2) dieser Satzung) fällt an diese oder ihren Rechtsnachfolger zurück. Weitere Vermögenswerte der Stiftung gehen bei deren Auflösung an die Hansestadt Stralsund, die sie unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kultureller Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde und werden erst mit Zugang der Genehmigung rechtswirksam. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens zu steuerbegünstigten Zwecken bei der Auflösung (oder Aufhebung) der Stiftung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, den Zweck der Stiftung betreffend, ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen.

§ 13 Sprachformen

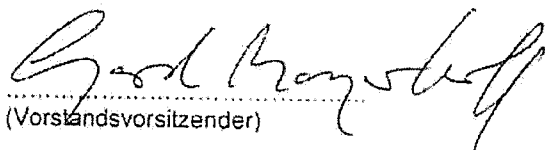
Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen für die Organmitglieder in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 14 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

(1) Die Stiftung untersteht der nach dem Landesstiftungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Behörde.

(2) Diese Satzung tritt mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.05.2003 mit der Änderung vom 02.05.2011 außer Kraft.

Stralsund, den 10.10.2012


(Vorstandsvorsitzender)



